

Zu Ostern legt die Landesregierung den Kinderbetreuungseinrichtungen ein Ei (Teil 1)



Der am 31. März 2026 eingebrachte Entwurf* bzgl. Änderungen im Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (bis 21.

April in Begutachtung) hat es in sich, sozusagen als Draufgabe nach dem **Ausbremsen der Gruppengrößenreduktion** in Kindergärten. Hier sind nur einige der unserer Meinung nach relevantesten Neuerungen:

1. Mehr Kinder pro Gruppe? Kein Problem!

Erhalter dürfen mit Zustimmung der Leitung** nun **selbst**, also ohne die bisher notwendige Überprüfung und Genehmigung der Landesregierung, entscheiden ob sie „bei erhöhtem Bedarf“ mehr Kinder als eigentlich gesetzlich vorgeschrieben aufnehmen: Krippen +1, Horte +2, Kinderhäuser +3, Alterserweiterte Gruppen +2, Heilpädagogische Kindergärten/Horte jeweils +1.

Für **Kindergärten** ergeben sich durch den Gesetzesentwurf zwei **hochbrisante** neue Konstellationen:

- 1) Wenn eine Kindergartengruppe bereits 25 statt 22 Kinder (plus eine/n zusätzliche/n Betreuer/in) umfasst, kann OHNE Bewilligungsbescheid der Landesregierung auf bis zu 27 (!) erhöht werden.
- 2) Kindergartengruppen können (zwar nur mit Bewilligung der Landesregierung, aber) OHNE zusätzliche/n Betreuer/in 24 statt 22 Kinder umfassen, wenn „nachweislich kein zusätzlicher Kinderbetreuer zur Verfügung steht“.

Der zweite Punkt ist schlicht und einfach die **Kapitulation** der Landesregierung – statt die Rahmenbedingungen zu verbessern und somit den Personalengpass zu bekämpfen, wird wieder einmal die grundlegende Qualität in den Einrichtungen heruntergeschraubt. **Besonders absurd:** mit dem neuen Gesetz werden bisherige Landesbeiträge für die Ausbildung von Betreuer/innen gestrichen.

2. Weniger Platz für die Kinder? Aber klar!

- 1) Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Einrichtungen erst ab der fünften Gruppe (statt bisher ab der vierten) einen zusätzlichen Bewegungsraum benötigen.***
- 2) Einrichtungen (Ausnahme Kinderkrippen) müssen in Zukunft die Freispielfläche nicht mehr zwingend im unmittelbaren Anschluss an die Einrichtung haben.
- 3) Die Freispielflächen können nun bis zu 25% kleiner sein.

Im besten Fall nützen diese neue Regelung nur wenige Einrichtungen in einer kurzen Engpassphase. Wahrscheinlicher ist, dass ab Gesetzesbeschluss sozusagen **Einrichtungen zweiter Klasse** entstehen, die den Kindern weniger (und ggf. auch schwerer erreichbaren) Platz bieten.

3. Weniger Bürokratie? Ja... und nein!

Der Wegfall der Bewilligungsverfahren bzgl. Überschreitung der Kinderhöchstzahl (siehe Punkt 1) entlastet die Einrichtungen und vor allem das Referat Kinderbildungs- und -betreuung. Die administrativen Aufgaben für die Einrichtungen steigen jedoch – durch die verpflichtende Übermittlung von „relevanten Daten“ für das Erhalterportal „für Zwecke der Planung, Steuerung und Statistik“. Wer gibt diese Daten bekannt, hält sie aktuell und vor allem wie viel neues Verwaltungspersonal (?) überprüft und bearbeitet diese Datenflut?

4. Fazit und Ausblick

Die vorgeschlagenen Änderungen bzgl. Gruppengrößen stellen eine legale Unterwanderung des Personal-Kind-Schlüssels dar; die Entscheidungskompetenz wird unter dem Vorwand „Entbürokratisierungsmaßnahmen“ an die Erhalter übertragen. Besonders pikant im Gesetzesentwurf ist dabei Formulierung „... wenn keine **Bedenken** insbesondere in **pädagogischer** (...) Hinsicht bestehen“ was Überschreitungen betrifft: JEDLICHE Überschreitung MUSS PER SE „pädagogische Bedenken“ auslösen, denn die aktuell ‚offiziellen‘ Gruppengrößen sind wissenschaftlich gesehen bereits zu groß.

Verkauft wird das „Reformpaket“ als Erleichterung für den Ausbau im Kinderbildungs- und -betreuungsbereich. **Es bringt jedoch eine Fülle an administrativem Mehraufwand – und vor allem eine wesentliche QUALITÄTSVERSCHLECHTERUNG für die Kinder.**

Dies war der erste Teil unserer Analyse – der zweite mit Fokus auf die neue Organisationsstruktur der Einrichtungen (nur mehr „Ganzjahresbetriebe“ statt der bisherigen Unterteilung in Ganzjahres-, Jahres- und Saisonbetriebe) folgt.

- - -

* <https://pallast2.stmk.gv.at/pallast-p/pub/document?dswid=446&ref=41497f29-6621-46c1-a75c-43ca65dfcc56>

** Man munkelt, dass Leiter/innen eines großen Trägervereines bereits vor Bekanntgabe des Gesetzesentwurfes blanko unterschrieben haben, dass sie der Aufnahme eines 15. Kindes in der Krippe zustimmen. Soviel zum Thema „mit der Zustimmung der Leitung“.

*** In der Presseaussendung wird irrtümlicherweise von „künftig erst ab der vierten Gruppe ein zusätzlicher Bewegungsraum notwendig sein“ geschrieben. Im Gesetzestext steht es anders.

- - -

4.4.2026

<https://www.facebook.com/groups/kinderbrauchenprofis>

<https://kinderbrauchenprofis.at>